

Kleine Anfrage

Transparenz des Handelsregisters

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungsrätin Katrin Eggenberger

Frage vom 04. Dezember 2019

Mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/1132 werden nun die beim Amt für Justiz einzureichenden Jahresrechnungen samt allfälliger Prüfungsberichte über das europäische System der Registervernetzung, dem sogenannten BRIS-System von überall her zugänglich gemacht. Diese Transparenz bei Jahresrechnungen steht allerdings in einem Widerspruch zur Transparenz des liechtensteinischen Handelsregisters. Im öffentlich via Internet zugänglichen Firmenregister ist nicht einmal ersichtlich, wie oder wer Verwaltungsrat einer Firma ist. Dies entspricht keineswegs dem Standard wie er in anderen europäischen Ländern gepflegt wird. In der Schweiz beispielsweise sind im Firmenregister nicht nur die aktuellen Informationen, wie aktuelle Besetzung des Verwaltungsrates und Firmenzweck abrufbar, sondern auch historische Informationen. Ich habe daher folgende Fragen an die Regierung:

- * Gibt es übernationale Regeln, die festlegen welche Informationen zu einer Firma unentgeltlich öffentlich zugänglich sein müssen?
- * Gibt es im EWR noch andere Länder die ähnlich spärliche Informationen zu eingetragenen Firmen veröffentlichen wie Liechtenstein?
- * Wie gewichtet die Regierung das öffentliche Interesse an transparenten Informationen zu eingetragenen Firmen?
- * Gedenkt die Regierung das Handelsregister zeitnah transparenter zu machen? Wenn ja, in welchem Zeitrahmen?

Antwort vom 05. Dezember 2019

Zu Frage 1:

Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 bestimmt, dass über das Europäische System der Registervernetzung (Business Registers Interconnection System; BRIS) hinsichtlich Aktiengesellschaften, Europäischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Kommanditaktiengesellschaften folgende Informationen kostenlos zugänglich sein müssen: Die Firma, die Rechtsform, der Sitz, der Mitgliedstaat, in welchem die Gesellschaft eingetragen ist, sowie die Eintragsnummer.

Diese Informationen sind bereits heute über den so genannten Firmenindex des Handelsregisters öffentlich und gebührenfrei zugänglich.

Zu Frage 2:

Es ist zu betonen, dass die Informationen zu eingetragenen Rechtseinheiten nicht spärlich sind, im Gegenteil, es sind sämtliche Informationen zu den eingetragenen Rechtseinheiten öffentlich. Eingeschränkt ist lediglich der gebührenfreie Zugriff auf sämtliche Daten des Handelsregisters, was mit den Regelungen der Nachbarstaaten Österreich und Deutschland vergleichbar ist.

Zu Frage 3:

Das öffentliche Interesse an transparenten Informationen zu im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten wird als sehr hoch gewichtet. Das Handelsregister ist daher mit Einschluss der Anmeldungen und Belege öffentlich (Art. 953 Abs. 1 PGR). Das bedeutet, dass jedermann voraussetzungslos Einsicht in die Eintragungen des Handelsregisters sowie in die den Eintragungen zugrunde liegenden Anmeldungen und Belege nehmen kann.

Einziger Unterschied zur Transparenz der Schweizer Handelsregister ist, dass sämtliche Eintragungen der Schweizer Handelsregister über den Zentralen Firmenindex (Zefix) gebührenfrei abgerufen werden können. In Liechtenstein können über den Firmenindex zwar ebenfalls bestimmte Eintragsdaten, wie Firma (Name), Rechtsform, Sitz, Eintragsdatum, Zustelladresse oder Repräsentanz, und die Daten sämtlicher Änderungen gebührenfrei abgerufen werden. Bestimmte Informationen, wie beispielsweise Angaben über die Mitglieder der Verwaltung, sind zwar für jedermann erhältlich, jedoch entweder über den kostenpflichtigen Webshop oder auf ausdrückliche Anfrage beim Amt für Justiz (Handelsregister) während der Büroöffnungszeiten.

Zu Frage 4:

Das Handelsregister ist bereits heute öffentlich und somit vollständig transparent. Wie bereits bei der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, sind sämtliche Eintragungen mit Einschluss der Anmeldungen und Belege öffentlich.

Die Regierung plant zudem, in naher Zukunft auch die Angaben nicht im Handelsregister eingetragener Stiftungen öffentlich zugänglich zu machen. Es ist vorgesehen, dass künftig Informationen über sämtliche in der sogenannten Amtsbestätigung enthaltene Angaben nicht eingetragener Stiftungen von jedermann verlangt werden können.